

# Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Alfter

vom

23.06.2009

## Verzeichnis der Änderungen

geändert	Geänderte Regelungen
13.07.2010	§ 1
27.06.2017	§ 1

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Alfter**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung vom 18. Mai 2013 (GV. NRW S. 208) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtGT) vom 27.11.2012 (GV NW 2012 S. 622 in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NW) vom 13.05.1980 (GV NW S.528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Alfter als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 22.02.2017 folgende Verordnung erlassen:

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Alfter“ vom 23.06.2009 wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Öffnungszeiten**

Entgegen § 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde an folgenden Sonntagen während des

- Frühlingsmarktes,
- der Kirmes in Witterschlick und
- des Weihnachtsmartes,

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 geöffnet sein.

### **§ 2 Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen**

- (1) Soweit Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen nach dieser Verordnung für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein dürfen, gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern die Vorschriften des § 11 des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Während insgesamt 30 weiterer Minuten dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Arbeitszeiten nach Absatz 1 hinaus unter Anrechnung auf die Ausgleichszeiten mit unerlässlich erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten beschäftigt werden. Die höchstzulässige Arbeitszeit nach § 3 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes darf dabei nicht überschritten werden.

### **§ 3 Aufsicht und Auskunft**

- (1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Aufsicht über die Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obliegt der Aufsichtsbehörde nach § 17 des Arbeitszeitgesetzes.
- (2) Die am Sonn- und Feiertag geleistete Arbeit und der dafür gewährte Freizeitausgleich ist mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und –dauer der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und sonstige Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 LÖG NRW, die Waren anbieten, sind verpflichtet, den aufsichtsführenden Behörden im Sinne von Absatz 1 auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt,

- 1) wer seine Verkaufsstelle außerhalb der in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
  - 2) wer entgegen § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes
    - a. gemäß §§ 3 oder 6 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer über die Grenzen der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
    - b. gemäß § 4 des Arbeitszeitgesetzes Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht rechtzeitig gewährt,
    - c. gemäß § 5 des Arbeitszeitgesetzes die Mindestruhezeit nicht gewährt oder gemäß § 5 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes die Verkürzung der Ruhezeit durch Verlängerung einer anderen Ruhezeit nicht oder nicht rechtzeitig ausgleicht,
  - 3) wer entgegen § 11 Abs. 1 gemäß des Arbeitszeitgesetzes einen Arbeitnehmer an beschäftigungsfreien Sonntagen beschäftigt oder gemäß § 11 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes einen Ersatzruhetag nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,
  - 4) wer entgegen § 3 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht fertigt oder aufbewahrt und wer entgegen § 3 Abs. 3 Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 3 oder 4 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

